

gemeinde

**andelfingen**

willkommen im  
zürcher weinland

410.11

# **■ Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter**

vom 9. Dezember 2014

In Kraft seit 1. Januar 2015



# Ausführungsbestimmungen Kinderbetreuung: Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Gesuchsteller	4
Art. 2 Nachweis der Erwerbstätigkeit	4
Art. 3 Einkommensgrenze	4
Art. 4 Anerkannte Betreuungsplätze	5
Art. 5 Maximale Betreuungstarife	5
<b>II. Elternbeitrag</b>	<b>5</b>
Art. 6 Berechnung	5
Art. 7 Grundbeitrag	5
Art. 8 Einkommensabhängiger Beitrag	5
Art. 9 Einstufungssatz	5
<b>III. Gemeindebeitrag</b>	<b>6</b>
Art. 10 Berechnung	6
<b>IV. Verfahren</b>	<b>6</b>
Art. 11 Antragstellung	6
Art. 12 Notwendige Unterlagen; Mitwirkungspflicht	6
Art. 13 Auszahlung	6
Art. 14 Zusatzbestimmungen	6
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 15 Inkrafttreten	7

# Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

Der Gemeinderat Andelfingen, gestützt auf Art. 15 der Beitragsverordnung für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (BVO) vom 3. Dezember 2014, erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gesuchsteller

Als Gesuchsteller gelten Eltern und deren Lebenspartner, die mit den Kindern im gleichen Haushalt leben, und gestützt auf die BVO einen Antrag um Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter stellen.

### Art. 2 Nachweis der Erwerbstätigkeit

Gemäss Art. 2 BVO müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können.

Die Erfüllung dieser Anspruchsvoraussetzung ist wie folgt nachzuweisen:

Arbeitspensum des Haushaltes		Maximal beitragsberechtigtes Betreuungspensum
Mit einer massgeblichen Person im Haushalt	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	In Halbtagen pro Woche  Zwei Halbtage können als ganzer Tag bezogen werden
10%	110%	1
20%	120%	2
30%	130%	3
40%	140%	4
50%	150%	5
60%	160%	6
70%	170%	7
80%	180%	8
90%	190%	9
100%	200%	10

### Art. 3 Einkommensgrenze

Liegt das massgebende Einkommen unter der zulässigen Einkommensgrenze von Fr. 65'000.00, so werden Gemeindebeiträge gewährt.

Liegt das massgebende Einkommen über der zulässigen Einkommensgrenze von Fr. 65'000.00, so werden keine Gemeindebeiträge gewährt.

#### **Art. 4 Anerkannte Betreuungsplätze**

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle familienergänzenden Betreuungsplätze, welche über eine gültige Bewilligung verfügen.

Nicht als Betreuungsangebote anerkannt und damit von der Mitfinanzierung ausgeschlossen sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen etc..

#### **Art. 5 Maximale Betreuungstarife**

Der maximal subventionsberechtigte Betreuungstarif pro Tag und Kind in Kinderkrippen beträgt:

- a) Ganztagesbetreuung Fr. 110.00
- b) Halbtagesbetreuung mit Verpflegung Fr. 77.00
- c) Halbtagesbetreuung ohne Verpflegung Fr. 55.00

Der maximal subventionsberechtigte Betreuungstarif pro Stunde und Kind in Tagesfamilien beträgt:

- d) stundenweise Betreuung Fr. 11.00

Für Kinder unter 18 Monaten wird ein Zuschlag auf den Betreuungstarif von 20% anerkannt.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur subventionsberechtigigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

## **II. Elternbeitrag**

#### **Art. 6 Berechnung**

Der Elternbeitrag pro Tag und Kind berechnet sich wie folgt:  
(Grundbeitrag + einkommensabhängiger Beitrag) x Einstufungssatz

#### **Art. 7 Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag pro Betreuungstag und Kind beträgt Fr. 25.00.

#### **Art. 8 Einkommensabhängiger Beitrag**

Der einkommensabhängige Beitrag beträgt 0.125% des massgebenden Einkommens.

#### **Art. 9 Einstufungssatz**

Der Betreuungsumfang wird wie folgt eingestuft:

Kinderkrippen

- a) Ganztagesbetreuung 100%
- b) Halbtagesbetreuung mit Verpflegung 70%
- c) Halbtagesbetreuung ohne Verpflegung 50%

Tagesfamilien

- d) Stundenweise Betreuung 10%

### **III. Gemeindebeitrag**

#### **Art. 10 Berechnung**

Der Gemeindebeitrag pro Tag und Kind berechnet sich wie folgt:

Subventionsberechtigter Betreuungstarif - Elternbeitrag

Liegen die effektiven Kosten der gewählten Betreuung unter dem maximal subventionsberechtigten Betreuungstarif, wird der effektive Betreuungstarif als Berechnungsbasis für den Gemeindebeitrag genommen.

### **IV. Verfahren**

#### **Art. 11 Antragstellung**

Gesuchsteller reichen der zuständigen Stelle ein Anmeldeformular inkl. der notwendigen Unterlagen ein. Die zuständige Stelle prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet abschliessend über den Antrag.

#### **Art. 12 Notwendige Unterlagen; Mitwirkungspflicht**

Wer Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung.

Die zuständige Stelle kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Gesuchstellern weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Gesuchsteller sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse innert 60 Tagen nach Bekanntwerden zu melden.

#### **Art. 13 Auszahlung**

Wenn die Voraussetzungen für einen Gemeindebeitrag erfüllt sind, wird dieser provisorisch berechnet und den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

Gesuchsteller erhalten die Gemeindebeiträge von der zuständigen Stelle gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die Rechnungen sind spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Später eintreffende Rechnungen werden nicht mehr akzeptiert.

Auf der Rechnung sind die in Anspruch genommenen Betreuungsangebote, die Kosten, die Periode sowie die Personalien der betreuten Kinder detailliert auszuweisen.

#### **Art. 14 Zusatzbestimmungen**

Führen falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden oder der zuständigen Stelle vorenthal-

ten, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert oder mit zukünftigen Gemeindebeiträgen verrechnet.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 9. Dezember 2014

Hansruedi Jucker  
Präsident

Patrick Waespi  
Schreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausführungsbestimmungen kann gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, gerechnet ab der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

